

15.12.2016

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Ing. Rennhofer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016); LT-1158/A-13-2016

betreffend **Regelmäßige Überprüfung von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen**

Bereits nach der bisherigen Rechtslage besteht die Verpflichtung des Eigentümers, den bewilligungsgemäßen Zustand des Aufzuges regelmäßig von einem Aufzugsprüfer überprüfen zu lassen. Die Zeitabstände zwischen den regelmäßigen Überprüfungen werden mit Verordnung der Landesregierung (NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995) festgelegt. Demnach sind Personenaufzüge zumindest einmal jährlich, in Einfamilienhäusern einmal alle zwei Jahre, überprüfen zu lassen. Nichtbetretbare Güteraufzüge sind zumindest einmal alle zwei Jahre, wenn ihre Nennlast nicht mehr als 100 kg beträgt (Kleingüteraufzüge) zumindest einmal alle drei Jahre, und Fahrtreppen und Fahrsteige zumindest einmal jährlich überprüfen zu lassen.

Auch nach der NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016) müssen regelmäßige Überprüfungen des bewilligungspflichtigen Zustandes durch den Eigentümer vorgenommen werden. Die Festlegung der Zeitabstände zwischen den Überprüfungen obliegt wie bisher der Landesregierung mit Verordnung.

Vom sicherheitstechnischen Aspekt her ist die Überprüfung des bewilligungsgemäßen Zustandes von Aufzügen notwendig und unabdingbar. Sie dient der Gewährleistung der Sicherheit ihrer Benützer sowie der beförderten Lasten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die derzeit festgelegten Überprüfungsintervalle zum Teil relativ kurz sind und mit längeren Zeiträumen zwischen den Überprüfungen das Auslangen

gefunden werden könnte, ohne dass es dadurch zu Einschränkungen bei der Sicherheit für Benutzer bzw. beförderte Lasten kommen würde.

In diesem Zusammenhang ist auch die regelmäßige Wartung von Aufzügen anzusprechen. Wiederkehrende Wartungen müssen oft in sehr kurzen Zeitabständen erfolgen, was für die Eigentümer zu einer hohen Kostenbelastung führt. Die Wartungszeiträume ergeben sich aus der Betriebsanleitung des jeweiligen Aufzugs, was zur Folge hat, dass diese von Hersteller zu Hersteller differieren können.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge bzw. die darauf aufbauende europäische Norm EN 81-20, die innerstaatlich übernommen wurde (ÖNORM EN 81-20:2015-01-01). Darin ist festgelegt, dass die Betriebsanleitung Informationen über die Wartung bzw. regelmäßige Überprüfung enthalten muss und die Prüfungen im Aufzugsbuch festgehalten werden. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Wartungsfristen wäre es sinnvoll, wenn die europäischen Regelungen dahingehend ergänzt würden, dass es bestimmte Mindestfristen für wiederkehrende Wartungen gibt, deren Unterschreitung nicht zulässig ist.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung die Zeitabstände zwischen den einzelnen Überprüfungen des bewilligungspflichtigen Zustandes von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen unter Bedachtnahme auf sicherheitstechnische Aspekte zu evaluieren und so festzulegen, dass diese wo möglich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach der NÖ Aufzugs-Durchführungsverordnung 1995 ausgedehnt werden.

2. Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten und diese dazu aufzufordern,

- in einem ersten Schritt die ins innerstaatliche Recht übernommene ÖNORM EN 81-20:2015-01-01 im Sinne der Antragsbegründung abzuändern und sodann
- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen über die Wartung von Aufzügen dahingehend ergänzt werden, dass bestimmte Mindestfristen für wiederkehrende Wartungen festgelegt werden, deren Unterschreitung nicht zulässig ist.“